

Bundesgesetzblatt 421

Teil I Z 1997 A

1969

Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1969

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 69	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 611-1	421
16. 5. 69	Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz)	423
30. 4. 69	Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Lübeck-West bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten	428
7. 5. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 467 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 Nr. 25 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968)	429
7. 5. 69	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)	429
	Bundesgesetzbl. III 51-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	430
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	430

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vom 16. Mai 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

(1) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher

zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

(2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

(3) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußtichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;

2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (4) Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 6), über die Bewertung (§§ 6, 6a) und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen."
2. In § 6 Abs. 1 erhält der erste Satz die folgende Fassung:
- „Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:“
3. In § 52 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Vorschriften des § 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1968 enden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Gesetz
zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung
an die Erfordernisse des Marktes
(Marktstrukturgesetz)**

Vom 16. Mai 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

(2) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes können für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse gebildet werden. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage weitere Erzeugnisse aufnehmen, die durch Be- oder Verarbeitung aus Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei gewonnen werden, wenn die Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Betriebe oder Zusammenschlüsse solcher Betriebe durchgeführt zu werden pflegt.

(3) Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Erzeugergemeinschaften für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse. Sie haben die Aufgaben, die Anwendung einheitlicher Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu fördern und durch Unterrichtung und Beratung der Erzeugergemeinschaften auf die Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Sie können auch den Absatz der Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit ihrer Erzeugergemeinschaften sind, auf dem Markt koordinieren. Sie können ferner im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung sowie die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung der vorgenannten Erzeugnisse übernehmen.

§ 2

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn sie von den nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt sind.

§ 3

(1) Eine Erzeugergemeinschaft wird anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zu leisten;

3. ihre Satzung muß Bestimmungen enthalten über
 - a) die Beschränkung der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft auf ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse;
 - b) die Verpflichtung der Mitglieder, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, die ein marktgerechtes Warenangebot sicherstellen;
 - c) das Recht und die Pflicht der Erzeugergemeinschaft, die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu überwachen;
 - d) die Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen. Die Erzeugergemeinschaft kann beschließen, daß die vorgenannte Verpflichtung ganz oder teilweise entfällt; insoweit soll der Verkauf nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen;
 - e) Vertragsstrafen bei schulhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
4. wird für sie die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen
 - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;
 - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;
 - c) daß über die Befreiungen von einer Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d Beschlüsse von der General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;
5. wird für sie die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter an die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e auf mindestens drei volle Geschäftsjahre gebunden sind;
6. sie muß eine Mindestanbaufläche oder eine Mindesterzeugungsmenge des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse (Nummer 3 Buchstabe a) nachweisen;

7. sie muß mindestens sieben Erzeuger umfassen;
8. sie darf den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d gilt nicht für die Menge der Erzeugnisse, für die

1. die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben, sofern die Erzeugergemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt unterrichtet worden ist;
2. die Erzeuger nach ihrem Beitritt durch die Erzeugergemeinschaft von der Verpflichtung befreit werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können;
2. die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge; dabei dürfen nur Gebiete zusammengefaßt werden, zwischen denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Erzeugergemeinschaft gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche Anordnungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verstößt.

§ 4

(1) Eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt, wenn

1. ihre Satzung folgende Bestimmungen enthält:
 - a) die Mitglieder sind anerkannte Erzeugergemeinschaften, die das gleiche Erzeugnis oder die gleiche Gruppe verwandter Erzeugnisse erzeugen;
 - b) sie führt die Unterrichtung und Beratung der ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften oder deren Mitglieder durch;
 - c) sie stellt im Benehmen mit den ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften gemeinsam Erzeugungs- und Qualitätsregeln auf, die für deren Mitglieder maßgebend sind;
 - d) eine Erzeugergemeinschaft kann nicht mehr als einer Vereinigung angehören;
2. sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu för-

dern. Die Beihilfen betragen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 % und im dritten Jahr bis zu 1 % des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 %, im zweiten Jahr 40 % und im dritten Jahr 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht übersteigen.

(2) Wenn ein bestehender Zusammenschluß von Erzeugern sich zu einer Erzeugergemeinschaft umbildet, so kann diese Erzeugergemeinschaft eine Beihilfe nach Absatz 1 nur erhalten, wenn mit der Umbildung eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses, erfolgt.

(3) Für den gleichen Zweck kann eine Beihilfe nach Absatz 1 nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden.

(4) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht derartige Einrichtungen bereits in ausreichendem Umfang bei den regional in Betracht kommenden Marktbeteiligten zur Verfügung stehen, in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Investitionsbeihilfen für Erstinvestitionen erhalten. Die Erstinvestitionen der Erzeugergemeinschaften müssen der Anwendung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b angeführten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einschließlich der marktgerechten Aufbereitung oder Verpackung oder der Lagerung des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse dienen. Die Erstinvestitionen der Vereinigungen müssen Tätigkeiten betreffen, die sie nach § 1 Abs. 3 übernehmen können. Der Betrag der Investitionsbeihilfen darf 25 % der Investitionskosten nicht übersteigen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird die Anerkennung widerrufen, so ist gleichzeitig zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Beihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben waren und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Beihilfen erzielt worden ist. Die zurückzuzahlenden Beihilfen sind vom Tage des Widerrufs der Anerkennung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(6) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

§ 6

(1) Zur Verbesserung der Marktstruktur kann ein Unternehmen, das landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, absetzt, be- oder verarbeitet, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen berücksichtigt werden, soweit es folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. es muß mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften Lieferverträge abschließen. Die Verträge können, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft zwischen den Mitgliedern und dem Unternehmen unmittelbar abgeschlossen werden. Die Lieferverträge müssen unter anderem Bestimmungen enthalten über
 - a) die Dauer des Vertrages;
 - b) die Kündigungsfristen;
 - c) die Mindest- oder Festmengen der zu liefernden und abzunehmenden Erzeugnisse;
 - d) den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung;
 - e) Vereinbarungen über die zu zahlenden Preise unter Berücksichtigung der Marktlage und der Qualität;
 - f) eine rechtzeitige Information bei größeren Änderungen des Betriebsprogramms des Unternehmens;
 - g) die allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 2. die Investitionen müssen der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des Erzeugnisses oder der Gruppe von verwandten Erzeugnissen dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind;
 3. die Beihilfe kann nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der jeweiligen Lieferverträge beantragt werden;
 4. das Unternehmen muß eine Mindestmenge eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse auf Grund der Lieferverträge mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften oder, wenn eine Zustimmung gemäß Nummer 1 Satz 2 erteilt ist, mit deren Mitgliedern abnehmen;
 5. die Lieferverträge müssen für eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen sein;
 6. das Unternehmen muß regelmäßig unter Beteiligung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, der die Erzeugergemeinschaft angehört, die Qualität der Rohwaren und Erzeugnisse prüfen.
- (2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, soweit dies für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,
1. welche Mindestmengen eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse Gegenstand des Liefervertrages sein müssen;
 2. welche Mindestdauer der Liefervertrag haben muß.
- (3) Werden die Lieferverträge aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vorzeitig gekündigt, ist zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Investitionsbeihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die Lieferverträge bestanden und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Investitionsbeihilfen erzielt worden ist. Die zurück-

zuzahlenden Investitionsbeihilfen sind vom Tage der Kündigung an mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 7

Obst- und Gemüseerzeuger, die einer Erzeugerorganisation nach der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3286/66) beigetreten sind, können mit den gleichen Erzeugnissen nicht einer Erzeugergemeinschaft angehören.

§ 8

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Verfahren wegen eines Steuervergehens oder einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit beiden Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs-

oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse einer anerkannten Erzeugergemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie die Erzeugnisse betreffen, die satzungsgemäß Gegenstand ihrer Tätigkeit sind.

(2) Eine anerkannte Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104

des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) entsprechende Anwendung.

§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen übertragen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage

**Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften
gebildet und anerkannt werden können**

Zolltarif-Nr.	Erzeugnisse
01.02	Rinder, lebend, Hausrinder
01.03	Schweine, lebend, Hausschweine
ex 01.04	Schafe, lebend, Haustiere
01.05	Hausgeflügel, lebend
ex 02.01 A	Hausrinder, Hausschweine und Schafe, geschlachtet, in Vierteln bzw. Hälften bzw. ganzen Tierkörpern
ex 02.02	Hausgeflügel, geschlachtet
ex 03.01 A	Forellen und Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B	Seefische, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B I	Seefische, ganz, ohne Kopf oder zerteilt
03.01 B II	Seefische, filetiert
ex 03.02	Fische, gesalzen
03.03	Krebstiere und Weichtiere
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
ex 04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert (mit Ausnahme von Kondensmilch)
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark
ex 04.05 A	Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
04.06	Natürlicher Honig
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
07.01 A	Kartoffeln
ex 07.01	Gemüse, frisch
ex 08.06	Kernobst (Äpfel und Birnen)
08.07	Steinobst
08.08	Beerenobst
10.01	Weizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
ex 12.01	Raps und Rübsen
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
12.04	Zuckerrüben
12.06	Hopfen (Blütenzapfen), Hopfenmehl
ex 12.07	Pfefferminze
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht
ex 22.05	Wein aus frischen Weintrauben
24.01	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Lübeck-West
bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten**

Vom 30. April 1969

Auf Grund des § 422 Abs. 2 und des § 446 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) sowie des § 12 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Lübeck-Ost für die Ermittlung von Steuervergehen und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten wird auf das Hauptzollamt Lübeck-West übertragen.

§ 2

Der Bereich der Hauptzollämter Lübeck-West und Lübeck-Ost umfaßt die kreisfreie Stadt Lübeck, den Kreis Oldenburg in Holstein, den Kreis Eutin, den Kreis Stormarn, den Kreis Herzogtum Lauenburg und von dem Kreis Segeberg die Gemeinden Alten-görs, Bad Segeberg, Bahrenhof, Bark, Bebensee,

Blunk, Buchholz, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Fehrenbötel, Fredesdorf, Geschendorf, Glasau, Götzberg, Groß-Niendorf, Groß-Rönnau, Hamdorf, Hartenholm, Henstedt, Högersdorf, Hüttblek, Itzstedt, Kattendorf, Kayhude, Kisdorf, Klein-Gladebrügge, Klein-Rönnau, Krems II, Kükels, Leezen, Mielsdorf, Mözen, Nahe, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Nerversdorf, Oering, Oersdorf, Pronstorf, Rohlstorf, Schnackendorf, Schieren, Schwessel, Seedorf, Seth, Sievershütten, Söhren, Stipsdorf, Strukdorf, Struvenhütten, Stubben, Stuvenborn, Sülfeld, Todesfelde, Travenhorst, Traventhal, Wahlstedt, Wakendorf I, Wakendorf II, Weede, Wensin, Westerrade, Winsen und Wittenborn.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 1969 — 1 BvL 20/68 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Ebingen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 467 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikel 2 Nummer 25 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Mai 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Vom 7. Mai 1969

Die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 38 Abs. 1 Nr. 1 und in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c sind die Worte

„wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung“

durch die Worte

„wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,“

zu ersetzen.

Bonn, den 7. Mai 1969

Der Bundesminister der Verteidigung
Im Auftrag
Meyer

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 29, ausgegeben am 14. Mai 1969		
9. 5. 69	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	961

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 739/69 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1969	24. 4. 69	L 97/1	
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 740/69 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tomaten	24. 4. 69	L 97/3	
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 741/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 4. 69	L 97/5	
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 742/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 4. 69	L 97/6	
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 743/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 4. 69	L 97/8	
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 744/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 4. 69	L 97/9	
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 745/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	24. 4. 69	L 97/10	
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 746/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Grana-Padano-Käse aus Lagerbeständen der italienischen Interventionsstelle	24. 4. 69	L 97/11	
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 747/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle	24. 4. 69	L 97/13	
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 748/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	24. 4. 69	L 97/14	
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 749/69 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1014/68 und Nr. 986/68 betreffend die Verwendung von Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	25. 4. 69	L 98/1	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 750/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	25. 4. 69	L 98/2
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 751/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 4. 69	L 98/3
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 752/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 4. 69	L 98/4
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 753/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 4. 69	L 98/6
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 754/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 4. 69	L 98/8
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 755/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 4. 69	L 98/12
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 756/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 4. 69	L 98/14
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 757/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 4. 69	L 98/16
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 758/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 4. 69	L 98/18
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 759/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 4. 69	L 98/20
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 760/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 4. 69	L 98/21
24. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 761/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 4. 69	L 98/24
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 762/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 4. 69	L 99/1
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 763/69 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	28. 4. 69	L 100/1
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 764/69 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	28. 4. 69	L 100/2
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 765/69 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	28. 4. 69	L 100/3
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 766/69 des Rates über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 sowie der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben	28. 4. 69	L 100/4
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 767/69 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970	28. 4. 69	L 100/6
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 768/69 des Rates zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen	28. 4. 69	L 100/8
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 769/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 4. 69	L 99/2
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 770/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 4. 69	L 99/4
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 771/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 4. 69	L 99/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 772/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	26. 4. 69	L	99/7
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 773/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	26. 4. 69	L	99/9
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 774/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 4. 69	L	99/10
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 775/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	26. 4. 69	L	99/13
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 776/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	26. 4. 69	L	99/19
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 777/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	26. 4. 69	L	99/20
25. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 778/69 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	26. 4. 69	L	99/21
23. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 779/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1969 geltenden Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 69	L	101/1
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 780/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 4. 69	L	101/3
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 781/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 69	L	101/4
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 782/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 4. 69	L	101/6
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 783/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 4. 69	L	101/7
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 784/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Mai 1969 beginnenden Zeitraum	29. 4. 69	L	101/8
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 785/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs- erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 4. 69	L	101/11
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette	2. 5. 69	L	105/1
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis	2. 5. 69	L	105/4
22. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 788/69 des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Schweinefleisch	2. 5. 69	L	105/7
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 789/69 der Kommission über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	30. 4. 69	L	102/1
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 790/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 4. 69	L	102/4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

D r u c k : Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auslegung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Posthalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.